

S/5/ME  
1 von 6

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.375/0-V/5/94

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURFE	
Zl.	77
Datum:	22. NOV. 1994
Verteilt:	25. Nov. 1994 ✓

*Wolfgang Koller*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr 2942

**Betrifft:** Handelsstatistisches Gesetz 1995;  
Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 des handelsstatistischen  
Gesetzes 1995;  
Entwürfe

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den i.G. genannten  
Entwürfen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

21. November 1994  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigungen

WP+15458



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.376/0-V/5/94

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Waldherr	2942	21.060/2-I/1/94 21. Oktober 1994

**Betrifft:** Handelsstatistisches Gesetz 1995;  
Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 des handelsstatistischen  
Gesetzes 1995;  
Entwürfe

Zu dem mit do. oz. Note übermittelten Entwurf teilt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit:

**1. Zum Entwurf eines handelsstatistischen Gesetzes 1995:**

Im Sinne der Kürze und Prägnanz der Titel von Bundesgesetzen  
(vgl. Nr. 100 der Legistischen Richtlinien 1990) sollte der  
Titel auf "Bundesgesetz über die statistische Erhebung des  
Warenverkehrs" gekürzt werden.

**Zu § 1:**

Im Abs. 1 sollte statt von der "Europäischen Gemeinschaft" von  
der Europäischen Union gesprochen werden. Für die Definition  
des statistischen Erhebungsgebietes wäre auf § 3 des  
Zollrechts-Durchführungsgesetzes zu verweisen.

- 2 -

In Abs. 2 erscheint nicht klar, ob die Einräumung von Ermessen beabsichtigt ist; sollte eine Gebotsnorm intendiert sein, so sollte dies durch die Formulierung "hat ... zu" zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 2:

Sowohl Abs. 1 wie auch Abs. 2 erscheinen im Lichte des Legalitätsprinzips nicht ausreichend determiniert. Es wäre daher entsprechend klarzustellen, was unter den erforderlichen Daten bzw. Auskünften und Belegen zu verstehen ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre es wünschenswert, ein Muster eines handelsstatistischen Anmeldeformulars dem Gesetzestext anzuschließen, da dies auch der Transparenz hinsichtlich der in Art. 23 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates genannten Datenarten dienen würde.

Zu § 3:

Bei der Verweisung auf das Bundesstatistikgesetz 1965 wäre die Fundstelle im Bundesgesetzblatt anzugeben. Weiters wird darauf hingewiesen, daß in dem von der Europäischen Gemeinschaft ausgearbeiteten Entwurf einer allgemeinen Datenschutzrichtlinie vorgesehen ist, daß bei einer Weiterverarbeitung personenbezogener Daten insbesondere für statistische Zwecke geeignete Garantien vorgesehen werden müssen, um auszuschließen, daß die Daten für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen Betroffenen verwendet werden. Daher wäre die Verwendung statistischer Daten für Zwecke der Strafverfolgung bedenklich.

Zu den §§ 4ff:

In den §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 werden unmittelbar anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 wiederholt. Diese Vorgangsweise ist wegen des Verbots spezieller Transformationen von EU-Verordnungen grundsätzlich unzulässig. Ein Abgehen von diesem Grundsatz kommt nur in besonders gelagerten

- 3 -

Ausnahmefällen in Betracht (vgl. dazu das Urteil des EuGH in der Rs 272/83, Kommission gegen Italien Slg. 1985, S.1057ff, 1075).

Zu § 10:

Die Qualifizierung der unter lit.a) bis k) aufgelisteten Sachverhalte als statistische Verfahren ist nicht nachvollziehbar. Der normative Gehalt der Bestimmung ist unklar.

Sowohl das Führen eines dauerhaften Personenregisters zu statistischen Zwecken als auch die Übermittlungspflicht der Verzeichnisse der Umsatzsteuerpflichtigen durch den Bundesminister für Finanzen ist aus österreichischer datenschutzrechtlicher Sicht im höchsten Maße bedenklich. Es wird mit Bedauern festgestellt, daß diese Bestimmungen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 Art. 10 und 11 verpflichtend sind. Im übrigen wird angemerkt, daß der besondere Teil der Erläuterungen viel zu knapp gehalten ist und keine ausreichende Begründung der einzelnen Bestimmungen beinhaltet. Dies gilt auch für § 12.

Zu § 12:

Statt auf "Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts" sollte auf die einschlägigen EU-Verordnungen verwiesen werden.

Die in § 12 Abs. 5 enthaltene Regelung einer Klärung von Differenzen durch das Österreichische Statistische Zentralamt mit der österreichischen Finanzverwaltung kann nur akzeptiert werden, wenn diese Bestimmung so zu verstehen ist, daß der Kontakt mit der Finanzverwaltung zur Überprüfung der Richtigkeit der statistischen Angaben erfolgen soll. Keinesfalls darf es aber zur umgekehrten Wirkung kommen, daß etwa aufgrund des Kontaktes des Österreichischen Statistischen Zentralamtes mit der Finanzverwaltung Finanzstrafverfahren eingeleitet werden.

- 4 -

Diese Interpretation sollte - wenn möglich - im Gesetzestext selbst oder zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen.

Zu § 13:

Soweit sich die Registerbestandteile nicht ohnedies aus unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht ergeben, gilt für die Verweisung auf Gemeinschaftsrecht das zu § 12 ausgeführte.

Soweit sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 eine Verpflichtung zur Festlegung statistischer Schwellen ergibt, hätte es im Abs. 2 entsprechend "Der Bundesminister ... hat ... festzulegen" zu heißen.

Zu § 14:

Im Abs. 1 sollte das Wort "mindestens" entfallen.

Zu § 15:

Das bloße Zitat der Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 in einem Klammerausdruck widerspricht dem Gebot der Eindeutigkeit von Verweisungen (vgl. Nr. 57 der Legistischen Richtlinien 1990). Es wäre einerseits klarzustellen, welcher Artikel der genannten Verordnung durchgeführt wird und andererseits die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften anzugeben.

Zum Abschnitt III:

Statt der Bezeichnung "Drittländer" sollte durchgehend der Ausdruck "Drittstaaten" verwendet werden.

Zu § 19:

Zu dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob tatsächlich die Einräumung von Ermessen beabsichtigt wird. Bejahendenfalls sollten die näheren Voraussetzungen unter denen das Ermessen auszuüben ist, im Gesetz genannt werden.

- 5 -

Zu § 23:

Im Abs. 1 sollte es statt "einzusenden" "übermitteln" heißen.

Im Abs. 2 wären die zu erteilenden Auskünfte sowie die vorzulegenden Belege näher zu determinieren.

Zu § 24:

Auf die Ausführungen zu § 15 wird verwiesen.

Zu § 25:

Eine vom Verwaltungsstrafgesetz abweichende Verfolgungsverjährungsfrist wäre gemäß der zu Art. 11 Abs. 2 B-VG ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn die Abweichung tatsächlich "unerlässlich" ist (vgl. VfSlg. 8945). Dieser Umstand wäre überdies in den Erläuterungen näher zu begründen.

Zu § 27:

Das Verhältnis der Vollzugsbestimmung des Abs. 1 zu Abs. 2, zweiter Halbsatz ist unklar.

II. Zu den Verordnungsentwürfen gemäß § 7 Abs. 2 und gemäß § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes:

Die genannten Verordnungsentwürfe geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. November 1994  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

WP+15458